



Öffentliche Gemeinderatssitzung


Am Montag, 19. November 2018 findet um **19:00 Uhr** im Sitzungssaal des Rathauses eine öffentliche Sitzung des Gemeinderates statt.

Hierzu sind alle Einwohner eingeladen.

Folgende Tagesordnung kommt zur Beratung:

1. Einwohnerfragestunde
2. Bauanträge:
 - a) Neubau eines Wohnhauses mit 2 WE, 2 Carports und 2 Stellplätzen
Flst.Nr. 9085, Im Weizenfeld 34
 - b) Neubau eines Mehrfamilienwohnhauses (6 WE) mit Carports und Garagen
Flst.Nr. 5679/1, Bruchstraße 7
3. Feststellung der Jahresrechnung 2017
4. Feststellung des Jahresabschlusses 2017 für den Eigenbetrieb Sternenmatt
5. Darlehensaufnahme für den Eigenbetrieb Sternenmatt
6. Wasserversorgung – Festlegung des Zinssatzes für das Trägerdarlehen
7. Gutachterausschuss – Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung
8. Ortskernerneuerung: Gestaltung Kirchplatz, Grünfläche Kriegerdenkmal, Knotenpunkt Ochsen
9. Annahme von Spenden
10. Kündigung der Stromlieferverträge für Ökostrom
11. Bekanntgabe von Beschlüssen aus der letzten nichtöffentlichen Sitzung
12. Verschiedenes / Mitteilungen
13. Wünsche und Anträge

Anschließend findet eine nichtöffentliche Sitzung statt.

| | | | |
|---|-------------------------------|---|--|
|  | Gemeinde Ortenberg | Vorlage | Gemeinderatssitzung 19. November 2018 |
| bearbeitet von: Anja Schwörer | | <input checked="" type="checkbox"/> Öffentlich <input type="checkbox"/> Nichtöffentlich <input checked="" type="checkbox"/> Anlagen | TOP 2 a |

Bauantrag an die Gemeinde Ortenberg, Ortenaukreis

Sachverhalt

Verz.Nr. 23/2018

Bauvorhaben: Neubau eines Wohnhauses mit 2 WE, 2 Carports und 2 Stellplätzen

Baugrundstück: Flst.Nr. 9085, Im Weizenfeld 34

Lage: im Bereich des Bebauungsplanes „Weizenfeld“

Die Bauherrschaft plant die Errichtung eines zweigeschossigen Wohnhauses mit 2 Wohneinheiten. Als Dachform wurde ein Satteldach mit 22 °-Neigung gewählt. Die ist nach den Festsetzungen des Bebauungsplanes möglich.

Eingehalten sind ebenfalls die Vorgaben zur Firstrichtung, der Grundflächenzahl sowie der Wand- und Firsthöhe.

Die nachbartschützenden Grenzabstände werden eingehalten. Vier Stellplätze sind ebenfalls nachgewiesen.

Eine Befreiung wurde beantragt für die Überschreitung des Baufensters in geringfügigem Maße. Der geplante Dachvorsprung überschreitet das festgesetzte Baufenster im nördlichen Bereich um 50 cm im westlichen Bereich um 80 cm.

Die Verwaltung hält die beantragte Befreiung für städtebaulich vertretbar. Im Übrigen schließen sich an die betroffenen Seiten direkt Straßenflächen der Gemeinde an, sodass die Nachbarschaft nicht unmittelbar betroffen ist.

Daher beantragt die Verwaltung die Erteilung des Einvernehmens nach § 36 Abs. 2 BauGB.

Beschlussvorschlag

Gegen das Bauvorhaben bestehen aus planungsrechtlicher Sicht seitens der Gemeinde keine Bedenken. Der beantragten Befreiung wird zugestimmt. Das Einvernehmen gemäß § 36 Abs. 2 BauGB wird erteilt.

Beratungsergebnis:

| | | | | | |
|---|-------------------------------------|---------------------------------------|-----|-------|--------|
| <input type="checkbox"/> Zustimmung: | <input type="checkbox"/> einstimmig | <input type="checkbox"/> mehrheitlich | ja: | nein: | Enth.: |
| <input type="checkbox"/> Ablehnung: | <input type="checkbox"/> einstimmig | <input type="checkbox"/> mehrheitlich | ja: | nein: | Enth.: |

LAGEPLAN

Zeichnerischer Teil zum Bauantrag gem. § 4 LBOVVO

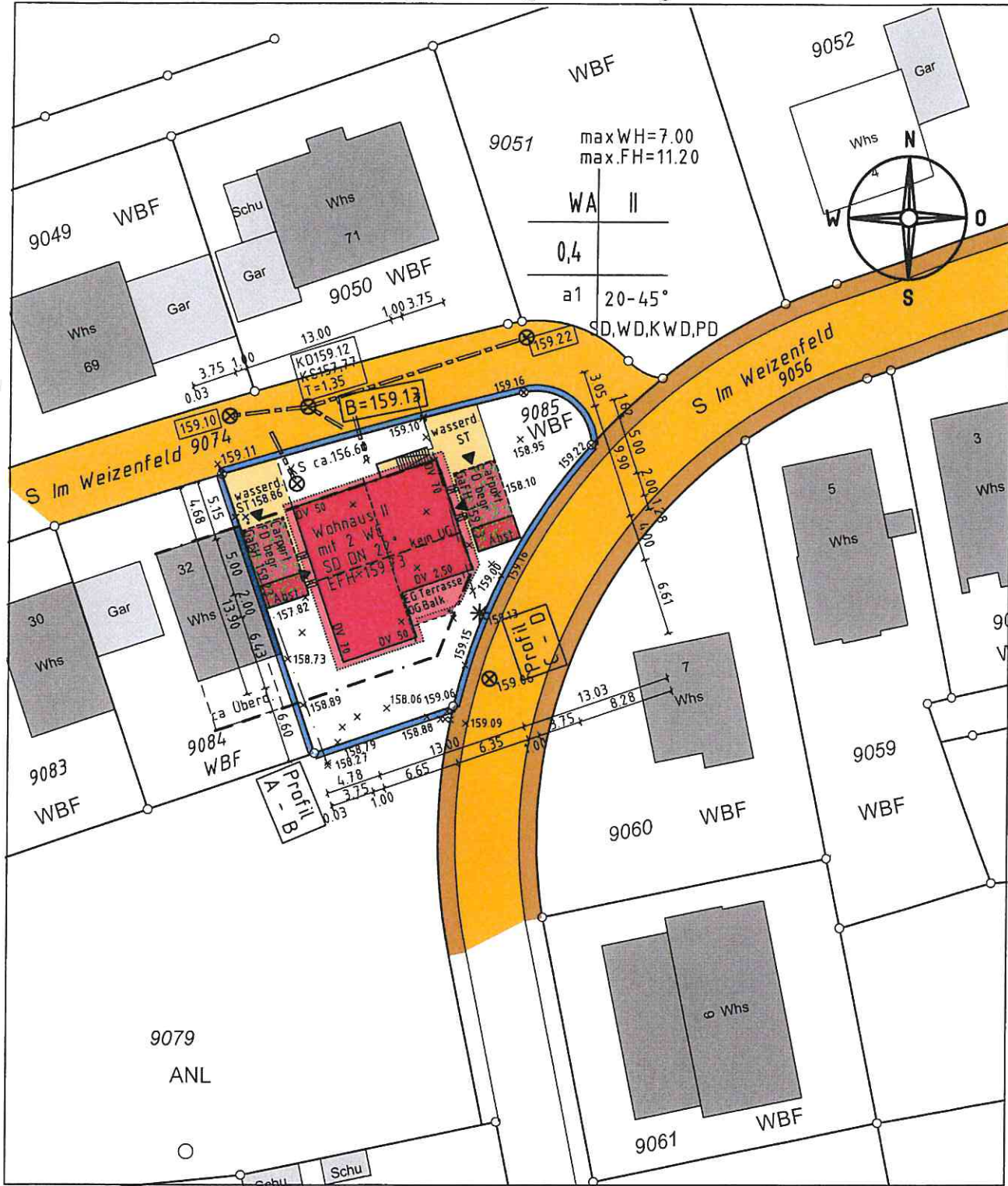
Maßstab 1:500

BV: Baranov

Gemeinde: Ortenberg

Gemarkung: Ortenberg

Landkreis: Ortenau



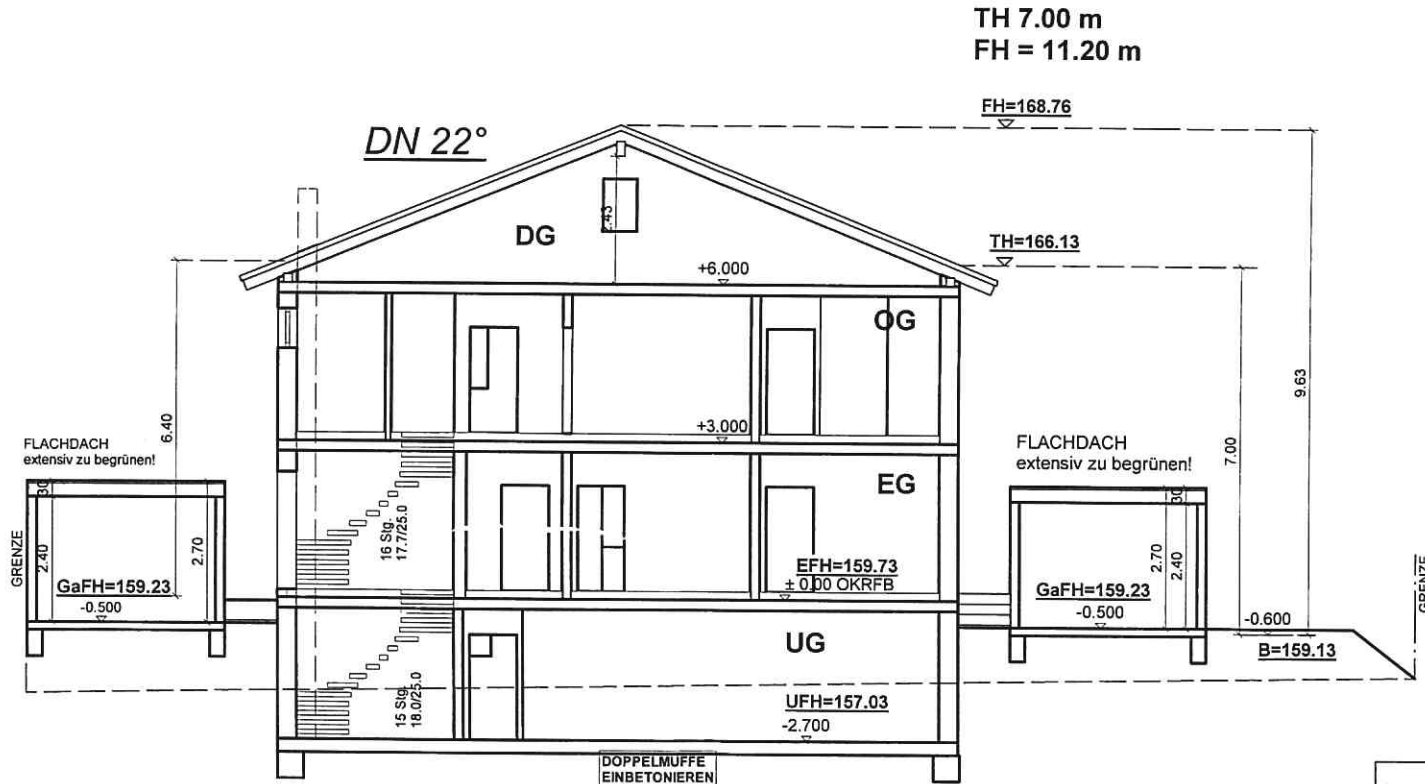
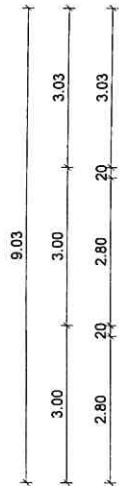
Darstellung entspricht dem Liegenschaftskataster, Abweichungen gegenüber dem Grundbuch möglich.

Maßänderungen bitte dem Planfertiger mitteilen!
Keine Gewähr für unterirdische Leitungen!

Vermessungsbüro Dipl.-Ing. Heinz Grißhaber
Marbacher Straße 19 78048 VS-Villingen
Tel. 07721 / 90 30 70 Fax 07721 / 90 30 72
E-Mail: Heinz.Griesshaber@t-online.de

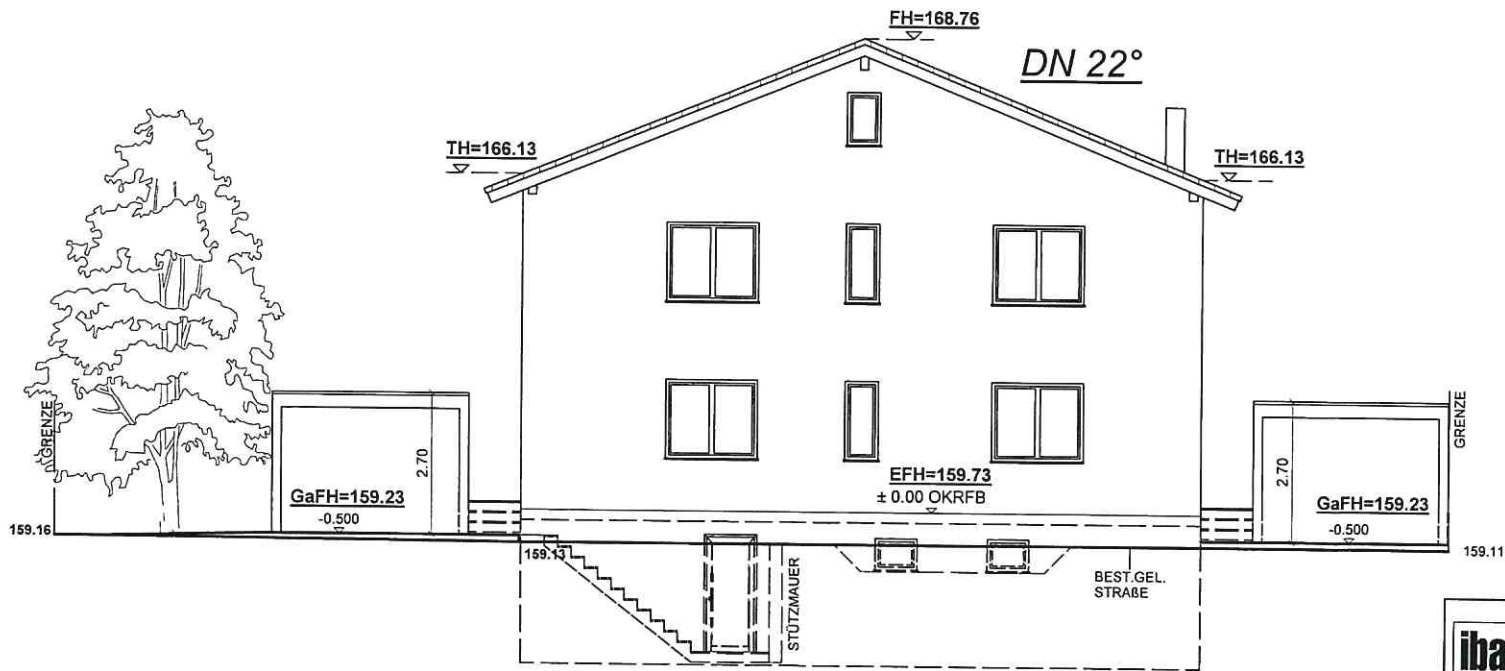
Lageplan zeichnerischer Teil gefertigt
Der Sachverständige (§5 LBOVVO)
VS-Villingen, den 20.06.2018





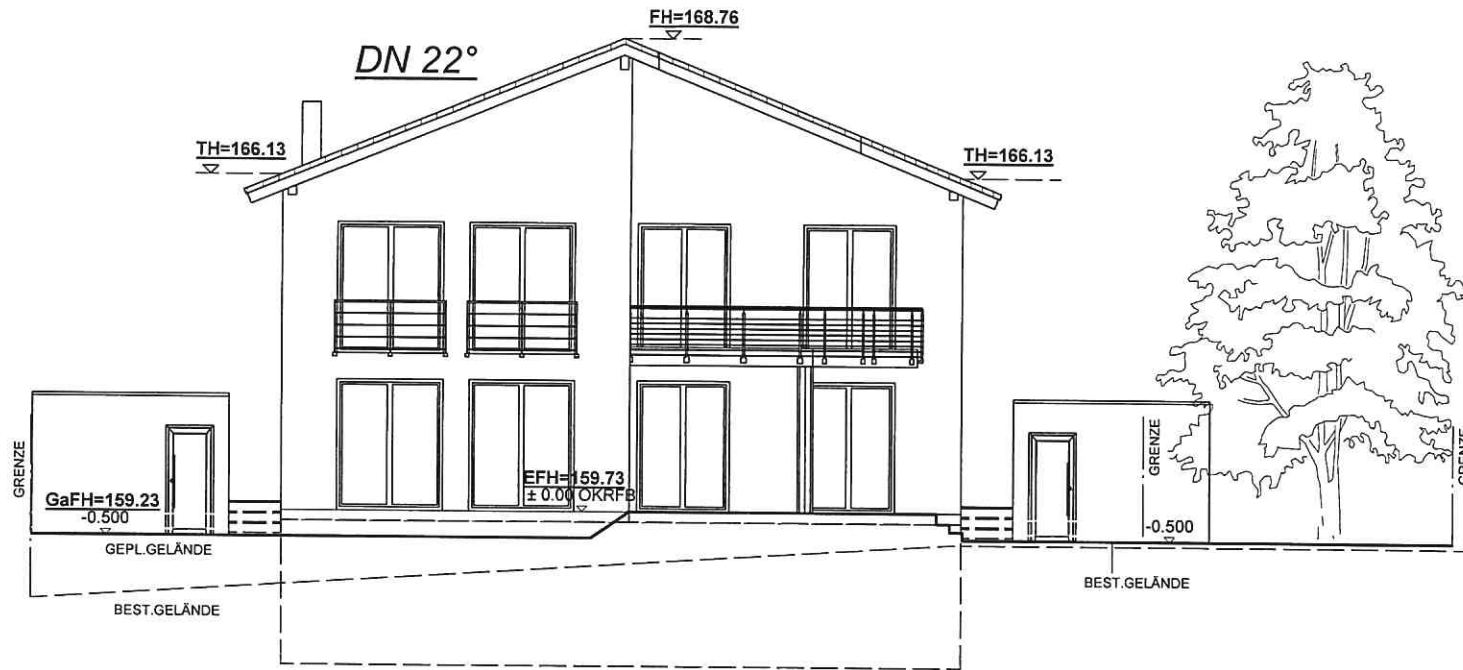
SCHNITT A-A

| | | |
|--|--|--|
|  | | Ibach Bau GmbH & Co. KG Alexander Ibach Primwiesen 1 78928 Rottweil Tel.: 0741 / 9 42 42 - 3 Fax: 0741 / 9 42 42 - 42 |
| Schnitt A | | |
| Zeichendatum: 12.06.2018 Gezeichnet: Ina Wirfel | | |
| Bauvorh.: Neubau eines Wohnhauses mit 2 WE und 2 GA Bauherr.: Irina Baranov Sergey Baranov Brucknerstr. 77 77654 Offenburg | | |
| Bauort.: Im Weizenfeld, Flst.Nr. 9085 77799 Ortenberg | | |
| Maßstab.: 1:100 | | |
| Unterschrift Bauherr.:  | | Unterschrift Planverfasser.:  |
| <small>Wohlfächen sind ca. Angaben und werden beim Bauvertrag genau berechnet.</small> | | |
| <small>Diese Zeichnung nebst Unterlagen ist Eigentum der Firma Ibach Bau GmbH & Co. KG und darf ohne Zustimmung dieser weder vervielfältigt noch unbefugten Dritten zugänglich gemacht werden.</small> | | |



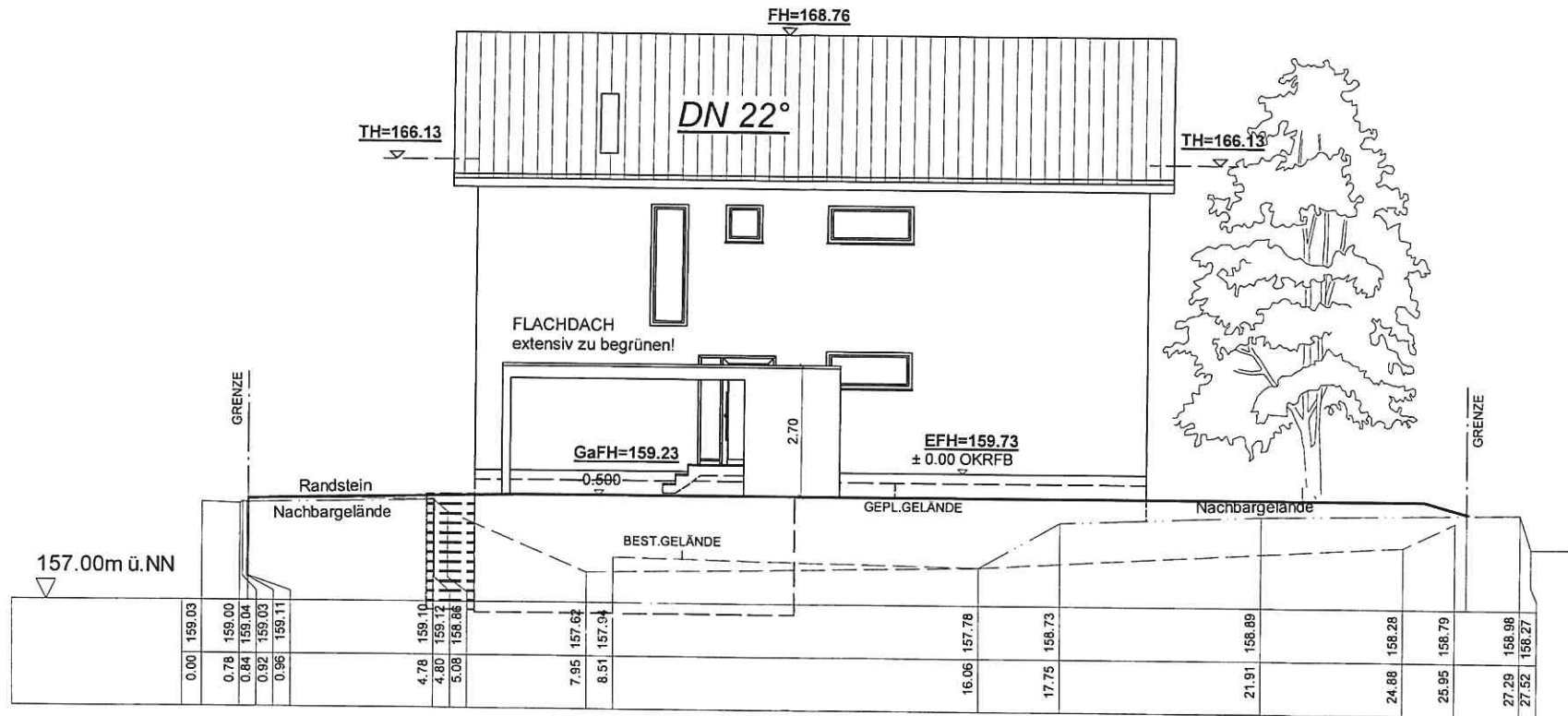
ANSICHT NORD

| | | |
|---|---|--|
| ibach haus | | ibach Bau GmbH & Co. KG Alexander Ibach Primwiesen 1 78628 Rottweil Tel.: 0741 / 9 42 42 - 3 Fax: 0741 / 9 42 42 - 42 |
| Ansicht Nord | | |
| Zeichendatum: 12.06.2018 Gezeichnet: Ina Würfel | | |
| Bauvorh.: | Neubau eines Wohnhauses mit 2 WE und 2 GA | |
| Bauherr.: | Irina Baranov Sergey Baranov Brucknerslr. 77 77654 Offenburg | |
| Bauort.: | Im Weizenfeld, Flst.Nr. 9085 77799 Ortenberg | |
| Maßstab.: | 1:100 | |
| Unterschrift Bauherr: | Unterschrift Planverfasser: | |
| <small>Wohnflächen sind ca. Angaben und werden beim Bauantrag genau berechnet.</small> | | |
| <small>Diese Zeichnung bleibt Untereigentum der Firma: Ibach Bau GmbH & Co.KG und darf ohne Zustimmung dieser weder ververvielfältigt noch an unbefugten Dritten zugänglich gemacht werden.</small> | | |



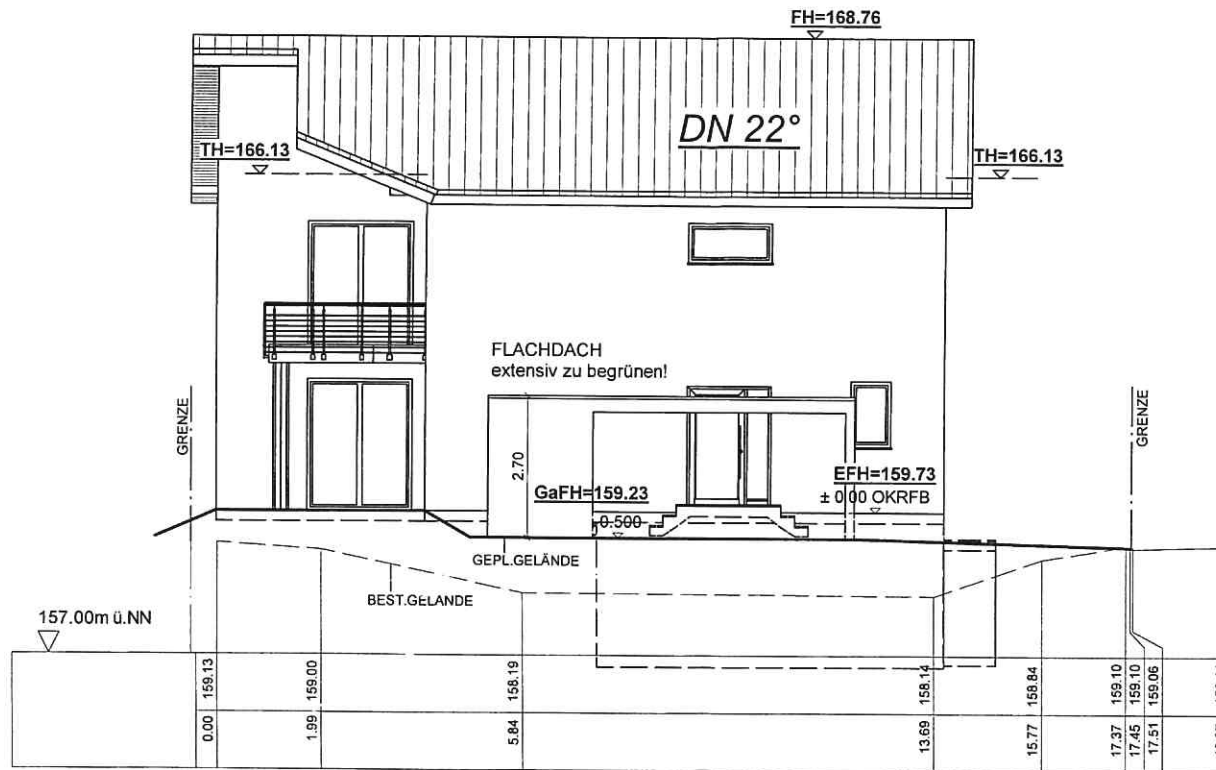
ANSICHT SÜD

| | | |
|---|--|---|
|  | | ibach Bau GmbH & Co. KG Alexander Ibach Primwiesen 1 78628 Rottwil Tel.: 0741 / 9 42 42 - 3 Fax: 0741 / 9 42 42 - 42 |
| Ansicht Süd | | |
| Zeichendatum: 12.06.2018 Gezeichnet: Ina Würfel | | |
| Bauvorh.: Neubau eines Wohnhauses mit 2 WE und 2 GA Bauherr.: Irina Baranov Sergey Baranov Brucknerstr. 77 77654 Offenburg | | |
| Bauort.: Im Weizenfeld, Flst.Nr. 9085 77799 Ortenberg | | |
| Maßstab: 1:100 | | |
| Unterschrift Bauherr:  | | Unterschrift Bauplanverfasser:  |
| <small>Wohnflächen sind ca. Angaben und werden beim Bauantrag genau berechnet.</small> | | |
| <small>Diese Zeichnung nebst Unterlagen ist Eigentum der Firma: ibach Bau GmbH & Co. KG und darf ohne Zustimmung dieser weder ververviältigt noch unbefugten Dritten zugänglich gemacht werden.</small> | | |




ANSICHT WEST

| | |
|--|---|
| | ibach Bau GmbH & Co. KG Alexander Ibach Primwiesen 1 78628 Rotweil Tel.: 0741 / 9 42 42 - 3 Fax: 0741 / 9 42 42 - 42 |
| | <p align="center">Ansicht West</p> <p>Zeichendatum: 12.06.2018 Gezeichnet: Ina Würfel</p> <p>Bauvorh.: Neubau eines Wohnhauses mit 2 WE und 2 GA Bauherr.: Irina Baranov Sergey Baranov Brucknerstr. 77 77654 Offenburg</p> <p>Bauort.: Im Weizenfeld, Flst.Nr. 9085 77799 Ortenberg</p> <p>Maßstab.: 1:100</p> <p>Unterschrift Bauherr: <i>S. Baranov</i> Unterschrift Planentwerfer: <i>Alexander Ibach</i></p> <p><small>Wohnflächen sind ca. Angaben und werden beim Bauvertrag genau beschrieben</small></p> <p><small>Diese Zeichnung bleibt Untertan der Eigentum der Firma: ibach Bau GmbH & Co. KG und darf ohne Zustimmung dieser weder vervielfältigt noch unbefugten Dritten zugänglich gemacht werden.</small></p> |



| | |
|--|--|
|  | Ibach Bau GmbH & Co. KG Alexander Ibach Primwiesen 1 78628 Rottweil Tel.: 0741 / 9 42 42 - 3 Fax: 0741 / 9 42 42 - 42 |
| Ansicht Ost | |
| Zeichendatum: 12.06.2018 Gezeichnet: Ina Würfel | |
| Bauvorh.: Neubau eines Wohnhauses mit 2 WE und 2 GA Bauherr.: Irina Baranov Sergey Baranov Brucknerstr. 77 77654 Offenburg Bauort.: Im Weizenfeld, Flst.Nr. 9085 77799 Ortenberg Maßstab.: 1:100 | |
| Unterschrift Bauherr: | Unterschrift Bauplaner: |
|   | |
| Wohnflächen sind ca. Angaben und werden beim Bauantrag genau berechnet. Diese Zeichnung nebst Unterlagen ist Eigentum der Firma: Ibach Bau GmbH & Co KG und darf ohne Zustimmung dieser weder ververviältigt noch unbefugten Dritten zugänglich gemacht werden. | |

| | | | |
|---|-------------------------------|---|--|
|  | Gemeinde Ortenberg | Vorlage | Gemeinderatssitzung 19. November 2018 |
| bearbeitet von: Anja Schwörer | | <input checked="" type="checkbox"/> Öffentlich <input type="checkbox"/> Nichtöffentlich <input checked="" type="checkbox"/> Anlagen | TOP 2 b |

Bauantrag an die Gemeinde Ortenberg, Ortenaukreis

Sachverhalt

Verz.Nr. 03/2018

Bauvorhaben: Neubau eines Mehrfamilienwohnhauses (6 WE) mit Carports und Garagen

Baugrundstück: Flst.Nr. 5679/1, Bruchstraße 7

Lage: im Bereich des Bebauungsplanes „Bruchstraße“ in der Fassung der 3. Änderung

Nachdem der Gemeinderat die 3. Änderung des Bebauungsplanes „Bruchstraße“ am 15. Oktober 2018 als Satzung beschlossen hat und die Öffentliche Bekanntmachung am 26. Oktober 2018 erfolgt ist, legt die Verwaltung den Bauantrag nochmals vor.

Geplant ist ein 2-geschossiges Mehrfamilienhaus mit Attikageschoss. Als Dachform wurde, wie im Bebauungsplan vorgesehen, ein Walmdach gewählt.

Die nachbarschützenden Grenzabstände werden eingehalten. Ebenso die Festsetzungen der Stellplätze (2 pro Wohneinheit). Siehe hierzu den Grundriss für das Erdgeschoss.

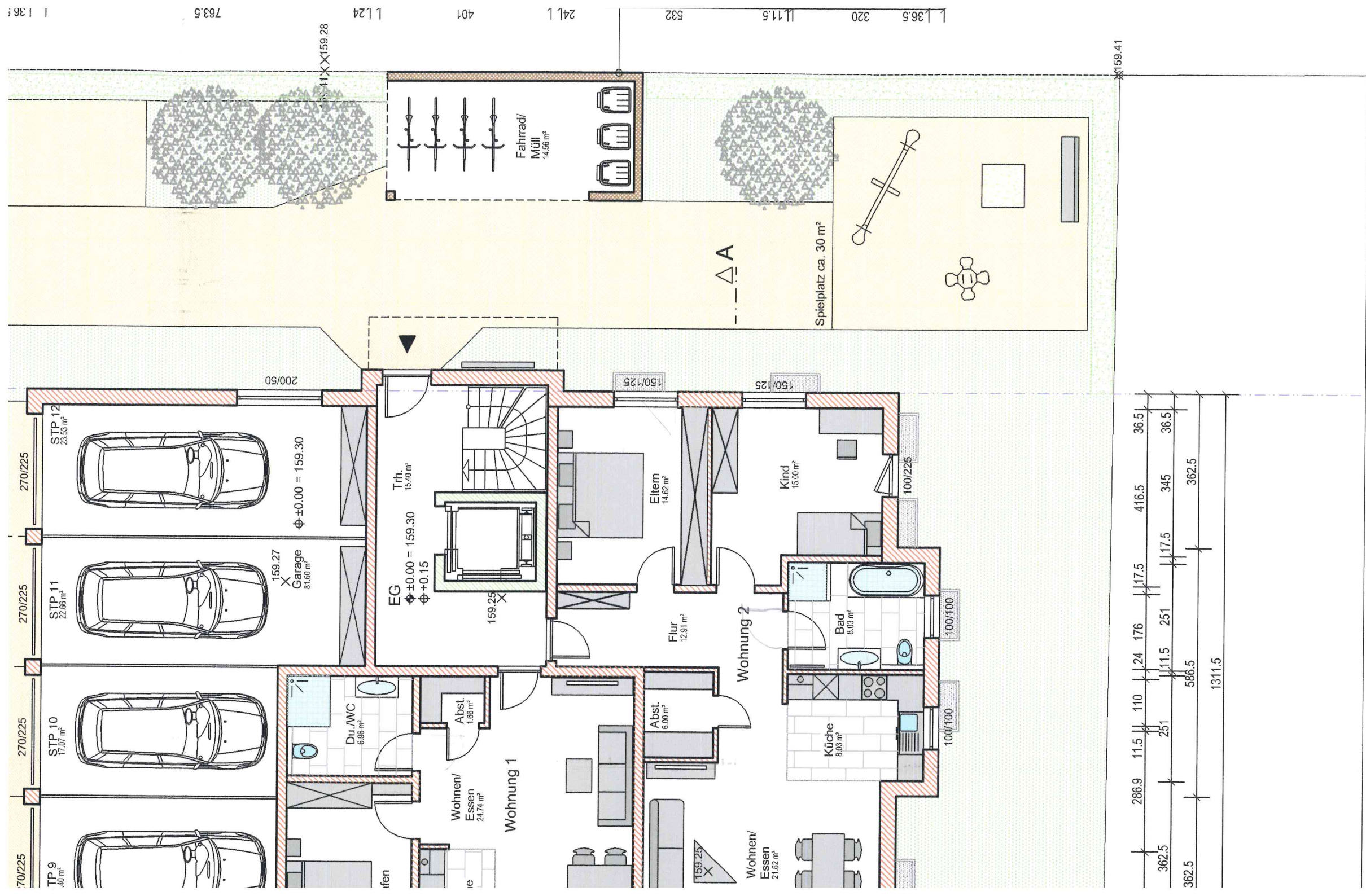
Ein geänderter Lageplan lag bis zum Redaktionsschluss nicht vor, dieser wird nachgereicht, andernfalls wird der Tagesordnungspunkt abgesetzt werden müssen.

Beschlussvorschlag

Gegen das Bauvorhaben bestehen aus planungsrechtlicher Sicht seitens der Gemeinde keine Bedenken. Der beantragten Befreiung wird zugestimmt. Das Einvernehmen gemäß § 36 Abs. 2 BauGB wird erteilt.

Beratungsergebnis:

| | | | | | |
|--------------------------------------|-------------------------------------|---------------------------------------|-----|-------|--------|
| <input type="checkbox"/> Zustimmung: | <input type="checkbox"/> einstimmig | <input type="checkbox"/> mehrheitlich | ja: | nein: | Enth.: |
| <input type="checkbox"/> Ablehnung: | <input type="checkbox"/> einstimmig | <input type="checkbox"/> mehrheitlich | ja: | nein: | Enth.: |





BAUANTRAG

Projekt/Bauort:
 Neubau eines Mehrfamilienwohnhauses (6WE)
 mit Carports und Garagen
 Bruchstraße, 77799 Ortenberg
 Flst.-Nr.: 5679/1

Bauherr:
 Trend Concept GmbH
 vertr. d. Hf. Förderer
 Josef-Vollmer-Straße 64, 77799 Ortenberg

Legende - Darstellung vorhandenes /
 geplantes Gelände:

- besteh. Gelände an der Grenze
- - - besteh. Gelände am Gebäude
- geplanter Geländeverlauf

Ansicht Westen

M 1 : 100

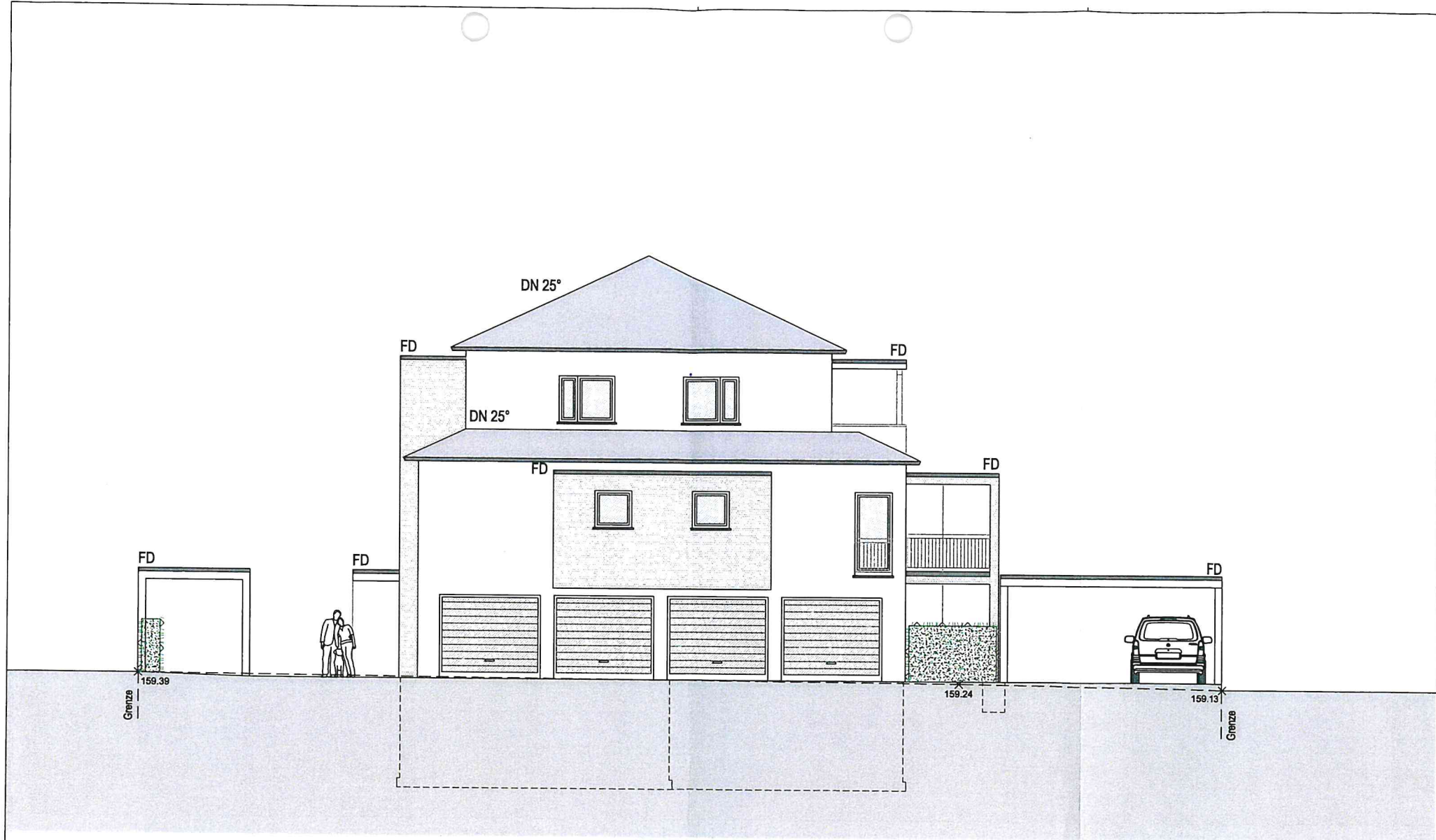
25.10.2017

Plan Nr. 09

tw.

C:\eigene Dateien\cad\bvMFHOrtenberg\171025_BA.dwg

Dipl.-Ing. Johannes Bähr
 Freier Architekt
 Tannenstraße 5
 77704 Oberkirch
 Tel.: 07802 / 6463 Fax.: 07802 / 6209



BAUANTRAG

Projekt/Bauort:
 Neubau eines Mehrfamilienwohnhauses (6WE)
 mit Carports und Garagen
 Bruchstraße, 77799 Ortenberg
 Flst.-Nr.: 5679/1

Bauherr:
 Trend Concept GmbH
 vertr. d. Hr. Jörg
 Josef-Vollmer-Straße 64, 77799 Ortenberg

Legende - Darstellung vorhandenes / geplantes Gelände:

- besteh. Gelände an der Grenze
- besteh. Gelände am Gebäude
- geplanter Geländeverlauf

Ansicht Norden

M 1 : 100

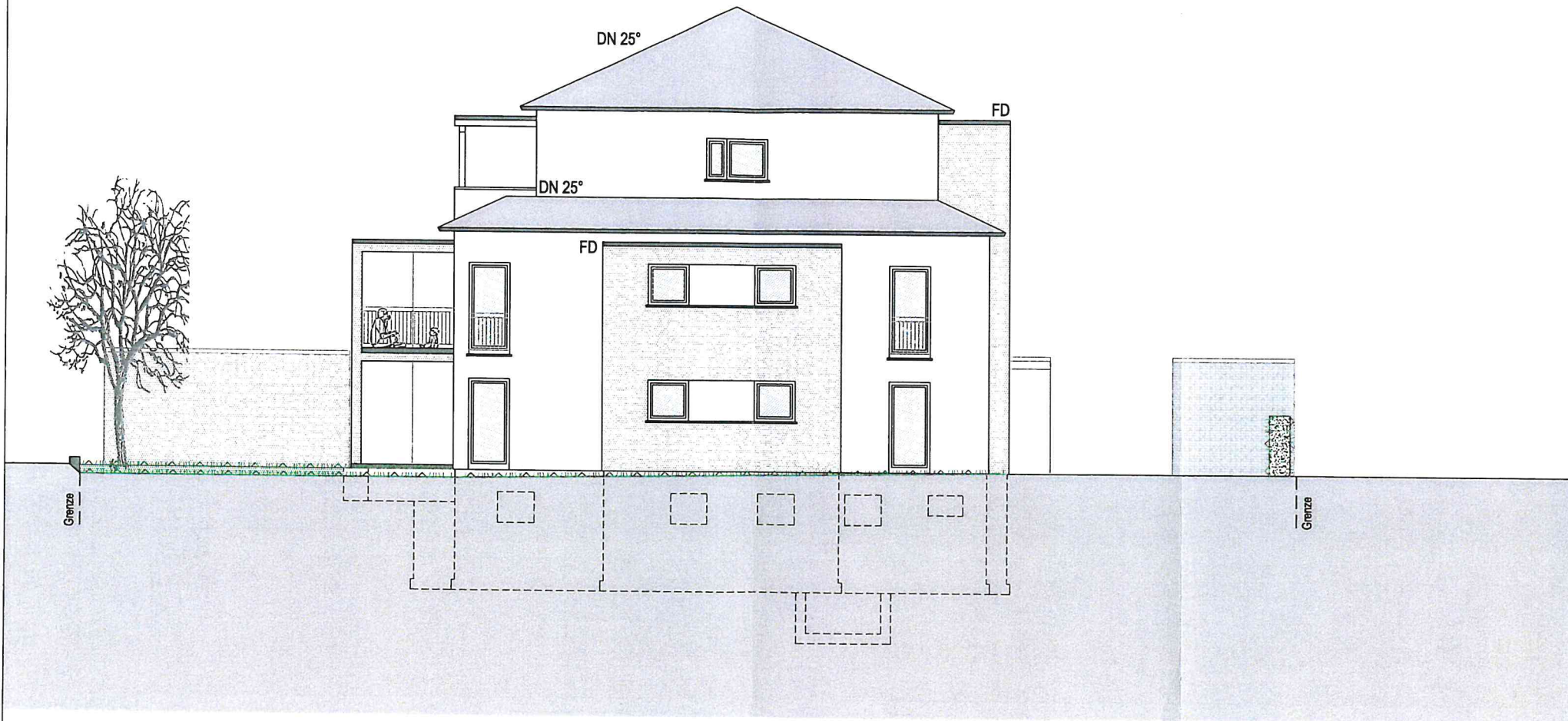
25.10.2017

Plan Nr. 08

tw.

C:\eigene Dateien\cad\bvMFHOrtenberg\171025_BA.dwg

Dipl.-Ing. Johannes Bähr
 Freier Architekt
 Tannenstraße 5
 77704 Oberkirch
 Tel.: 07802 / 6463 Fax.: 07802 / 6209



BAUANTRAG

Projekt/Bauort:
 Neubau eines Mehrfamilienwohnhauses (6WE)
 mit Carports und Garagen
 Bruchstraße, 77799 Ortenberg
 Flst.-Nr.: 5679/1

Bauherr:
 Trend Concept GmbH
 vertr. d. ~~Herr~~ Jörgen
 Josef-Vollmer-Straße 64, 77799 Ortenberg

**Legende - Darstellung vorhandenes /
 geplantes Gelände:**

- besteh. Gelände an der Grenze
- - - besteh. Gelände am Gebäude
- geplanter Geländeverlauf

Ansicht Süden

M 1 : 100

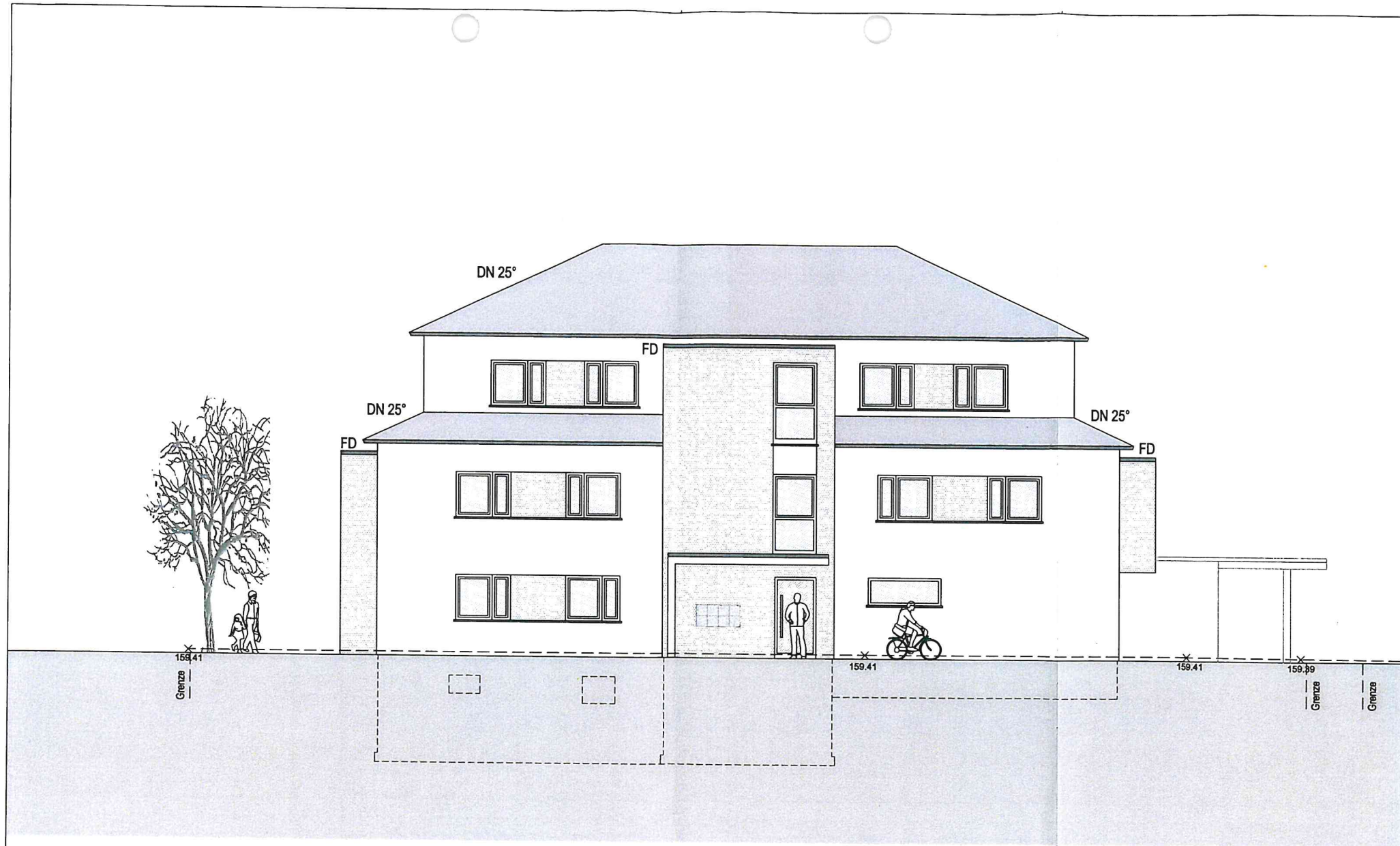
25.10.2017

Plan Nr. 06

tw.

C:\eigene Dateien\cad\lv\MFHOrtenberg\171025_BA.dwg

Dipl.-Ing. Johannes Bähr
 Freier Architekt
 Tannenstraße 5
 77704 Oberkirch
 Tel.: 07802 / 6463 Fax.: 07802 / 6209



BAUANTRAG

Projekt/Bauort:
 Neubau eines Mehrfamilienwohnhauses (6WE)
 mit Carports und Garagen
 Bruchstraße, 77799 Ortenberg
 Flst.-Nr.: 5679/1

Bauherr:
 Trend Concept GmbH
 vertr. d. Hr. Jörgen
 Josef-Vollmer-Straße 64, 77799 Ortenberg

**Legende - Darstellung vorhandenes /
 geplantes Gelände:**

- besteh. Gelände an der Grenze
- - - besteh. Gelände am Gebäude
- geplanter Geländeverlauf

Ansicht Osten

M 1 : 100

25.10.2017


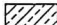

Plan Nr. 07

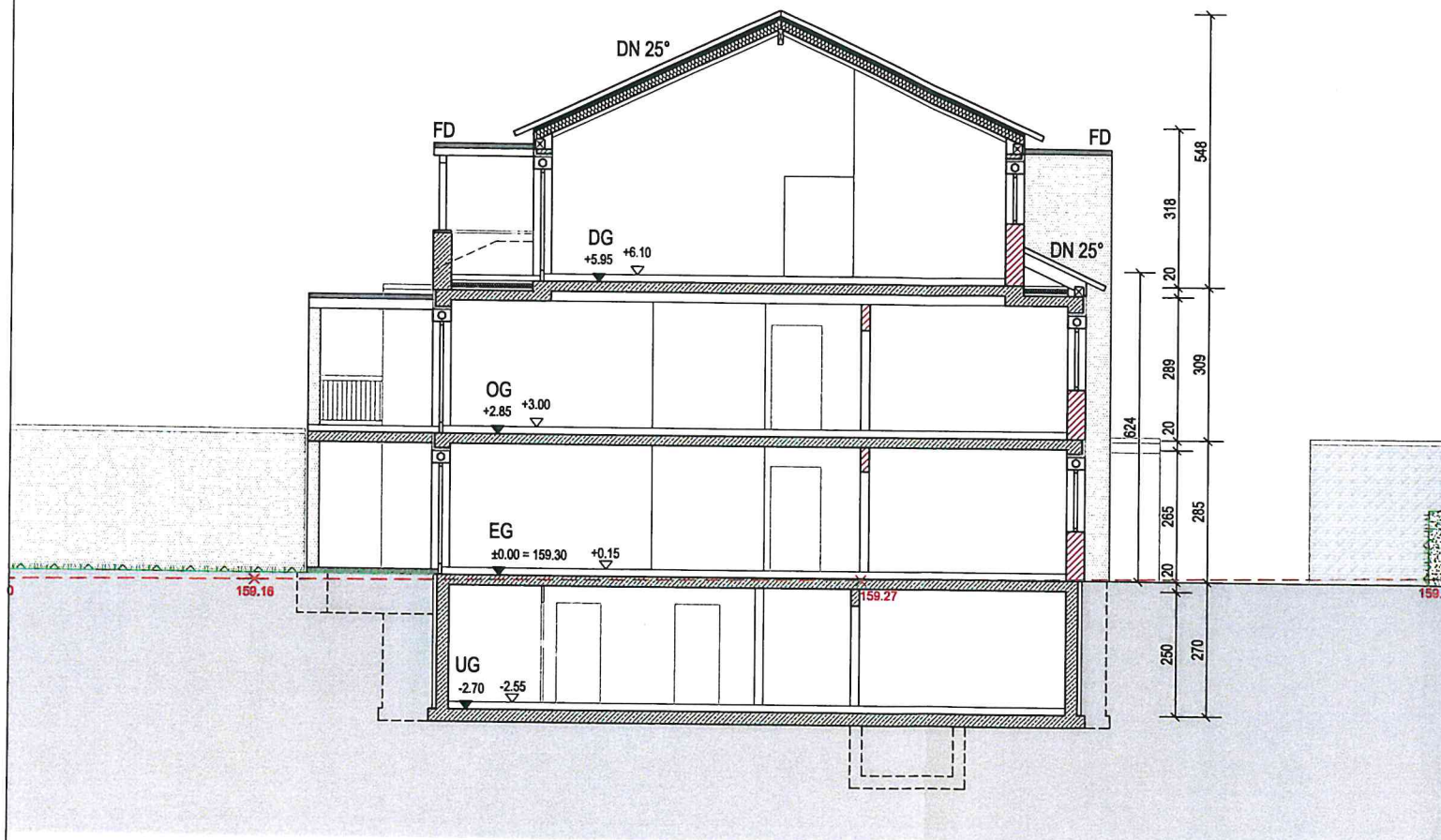
tw.

C:\eigene Dateien\cad\bv\MFHOrtenberg\171025_BA.dwg

Dipl.-Ing. Johannes Bähr
 Freier Architekt
 Tannenstraße 5
 77704 Oberkirch
 Tel.: 07802 / 6463 Fax.: 07802 / 6209

BAUANTRAG

-  Mauerwerk
-  Stahlbeton
-  Holz



Bauherr

Planverfasser

Projekt/Bauort:
 Neubau eines Mehrfamilienwohnhauses (6WE)
 mit Carports und Garagen
 Bruchstraße, 77799 Ortenberg
 Flst.-Nr.: 5679/1


Bauherr:
 Trend Concept GmbH
 vertr. d. Hr. Jörger
 Josef-Vollmer-Straße 64, 77799 Ortenberg

Schnitt A - A M 1 : 100

25.10.2017 Plan Nr. 05 tw

C:\eigene Dateien\cad\bvMFHOrtenberg\171025_BA.dwg

Dipl.-Ing. Johannes Bähr
 Freier Architekt
 Tannenstraße 5
 77704 Oberkirch
 Tel.: 07802 / 6463 Fax.: 07802 / 6209

| | | | |
|--|-------------------------------|--|--|
|  | Gemeinde Ortenberg | Vorlage | Gemeinderatssitzung 19. November 2018 |
| bearbeitet von: Irene Schneider | | <input checked="" type="checkbox"/> Öffentlich <input type="checkbox"/> Nichtöffentlich <input checked="" type="checkbox"/> Anlage/n | TOP 3 |

Feststellung der Jahresrechnung 2017

Sachverhalt

Die Gemeinde ist gemäß § 95 der Gemeindeordnung verpflichtet, jährlich eine Jahresrechnung zu erstellen. In der Jahresrechnung sind das Ergebnis der Haushaltswirtschaft, der Stand des Vermögens und der Stand der Schulden festzustellen. Die Jahresrechnung ist durch einen Rechenschaftsbericht zu erläutern.

Die Ergebnisse der Jahresrechnung werden in der Sitzung erläutert. Auf den in der Anlage beigefügten Rechenschaftsbericht wird verwiesen.

Beschlussvorschlag

Gemäß § 95 b Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Gemeinde Ortenberg in seiner öffentlichen Sitzung vom 19. November 2018 die Jahresrechnung für das Rechnungsjahr 2017 wie folgt festgestellt:

| | |
|---|-----------------|
| 1. Der Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben | 8.315.696,66 € |
| Der Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben | 3.181.216,43 € |
| Der Gesamthaushalt in den Einnahmen und Ausgaben | 11.496.913,09 € |
| Das Sachbuch für haushaltsfremde Vorgänge mit | 7.677.546,63 € |
| 2. Die Zuführung zum Vermögenshaushalt beträgt | 1.779.767,01 € |
| 3. Der Stand der Rücklage beträgt zum 31.12.2017 | 4.977.111,79 € |
| 4. Der Schuldenstand beträgt zum 31.12.2017 | 2.068.555,56 € |
| 5. Das Vermögen beträgt zum 31.12.2017 | 23.623.885,10 € |
| 6. Der Kassenbestand beträgt zum 31.12.2017 | 4.533.646,18 € |
| 7. Die Mehrausgaben (über- und außerplanmäßige Ausgaben) werden gem. § 84 Abs. 1 Gemeindeordnung genehmigt. | |
| 8. Der Rechenschaftsbericht und der Beteiligungsbericht gemäß § 105 GemO für das Rechnungsjahr 2017 werden zur Kenntnis genommen. | |
| 9. Der Beschluss über die Feststellung der Jahresrechnung 2017 ist der Rechtsaufsichtsbehörde mitzuteilen. Die Jahresrechnung 2017 mit dem Rechenschafts- und Beteiligungsbericht ist ortsüblich bekannt zu machen, wobei gleichzeitig auf die öffentliche Auslegung der Jahresrechnung an 7 Tagen hinzuweisen ist. | |

Beratungsergebnis:

| | | | | | |
|---|-------------------------------------|---------------------------------------|-----|-------|--------|
| <input type="checkbox"/> Zustimmung: | <input type="checkbox"/> einstimmig | <input type="checkbox"/> mehrheitlich | ja: | nein: | Enth.: |
| <input type="checkbox"/> Ablehnung: | <input type="checkbox"/> einstimmig | <input type="checkbox"/> mehrheitlich | ja: | nein: | Enth.: |



bearbeitet von:
Irene Schneider

- Öffentlich
- Nichtöffentlich
- Anlage/n

TOP 4

Feststellung des Jahresabschlusses 2017 des Eigenbetriebs Sternenmatt

Sachverhalt

Gemäß § 16 Eigenbetriebsgesetz ist der Jahresabschluss eines Eigenbetriebes innerhalb eines Jahres nach Ende des Wirtschaftsjahres festzustellen. Der Jahresabschluss besteht aus der Bilanz, der Gewinn- und Verlustrechnung sowie einem Lagebericht.

Der Jahresabschluss 2017 wird in der Sitzung erläutert. Auf den in der Anlage beigefügten Lagebericht wird verwiesen.

Beschlussvorschlag

Gemäß § 16 Abs. 3 Eigenbetriebsgesetz hat der Gemeinderat der Gemeinde Ortenberg am 19. November 2018 den Jahresabschluss 2017 für den Eigenbetrieb Sternenmatt wie folgt festgestellt:

1. Feststellung des Jahresabschlusses 2017

| | | |
|-------|--|-------------|
| 1.1 | Bilanzsumme | 99.250,00 € |
| 1.1.1 | davon entfallen auf der Aktivseite auf | |
| | - das Anlagevermögen | 99.250,00 € |
| | - das Umlaufvermögen | 0,00 € |
| 1.1.2 | davon entfallen auf der Passivseite auf | |
| | - das Eigenkapital | 96.103,36 € |
| | - die Rückstellungen | 0,00 € |
| | - die Verbindlichkeiten | 3.146,64 € |
| 1.2 | Jahresergebnis | |
| 1.2.1 | Summe der Erträge | 0,00 € |
| 1.2.2 | Summe der Aufwendungen | 3.896,64 € |
| 1.2.3 | Jahresverlust | 3.896,64 € |


2. Behandlung des Jahresverlustes

Der Jahresverlust wird auf neue Rechnung vorgetragen.

3. Die Betriebsleitung wird entlastet.

Beratungsergebnis:

- | | | | | | |
|--------------------------------------|-------------------------------------|---------------------------------------|-----|-------|--------|
| <input type="checkbox"/> Zustimmung: | <input type="checkbox"/> einstimmig | <input type="checkbox"/> mehrheitlich | ja: | nein: | Enth.: |
| <input type="checkbox"/> Ablehnung: | <input type="checkbox"/> einstimmig | <input type="checkbox"/> mehrheitlich | ja: | nein: | Enth.: |

| | | | |
|--|-------------------------------|---|--|
|  | Gemeinde Ortenberg | Vorlage | Gemeinderatssitzung 19. November 2018 |
| bearbeitet von: Irene Schneider | | <input checked="" type="checkbox"/> Öffentlich <input type="checkbox"/> Nichtöffentlich <input type="checkbox"/> Anlage/n | TOP 5 |

Aufnahme eines Darlehens für den Eigenbetrieb Sternenmatt

Sachverhalt und Begründung

Im Wirtschaftsplan 2018 des Eigenbetriebes Sternenmatt ist zur Finanzierung des Erwerbes einer Gewerbefläche zur Einrichtung einer Arztpraxis eine Darlehensaufnahme in Höhe von 590.000 € vorgesehen. Die erste Rate des Kaufpreises in Höhe von 430.100 € wurde Anfang September ausbezahlt. Der restliche Kaufpreis wird nach Fertigstellung zur Auszahlung kommen.

Die Kosten für die Arztpraxis setzten sich wie folgt zusammen:

| | |
|----------------------------|---------------------|
| - Kaufpreis | 550.000,00 € |
| - 5 % Grunderwerbsteuer | 27.500,00 € |
| - Notarkosten | 3.968,41 € |
| - Wertermittlungsgutachten | <u>297,50 €</u> |
| Gesamt | 581.765,91 € |

Der zugesagte LEADER-Zuschuss beträgt 16.600 €. Somit ergibt sich ein Finanzierungsbedarf in Höhe von rund 565.000 €. Die Verwaltung hat bei verschiedenen Kreditinstituten Angebote für ein Darlehen in Höhe von 565.000 € mit einer Laufzeit von 10 Jahren und einer Tilgungsrate von 11.000 € jährlich angefordert. Da die aktuellen Tageskonditionen erst am Sitzungstag eingehen, werden die Kreditangebote in der Sitzung vorgelegt.

Beschlussvorschlag

Der Gemeinderat beschließt, für den Eigenbetrieb Sternenmatt ein Darlehen in Höhe von 565.000 € mit den günstigsten Konditionen aufzunehmen.

Beratungsergebnis:

| | | | | | |
|--------------------------------------|-------------------------------------|---------------------------------------|-----|-------|--------|
| <input type="checkbox"/> Zustimmung: | <input type="checkbox"/> einstimmig | <input type="checkbox"/> mehrheitlich | ja: | nein: | Enth.: |
| <input type="checkbox"/> Ablehnung: | <input type="checkbox"/> einstimmig | <input type="checkbox"/> mehrheitlich | ja: | nein: | Enth.: |



**Gemeinde
Ortenberg**

Vorlage

**Gemeinderatssitzung
19. November 2018**

bearbeitet von:
Irene Schneider

- Öffentlich
- Nichtöffentlich
- Anlage/n

TOP 6

Wasserversorgung – Festlegung des Zinssatzes für das Trägerdarlehen

Sachverhalt

Der Gemeinderat hat am 25.05.1987 beschlossen, den Wasserversorgungsbetrieb aus steuerrechtlichen Gründen mit einem Eigenkapital von 30 % auszustatten. Die darüber hinaus benötigten Mittel wurden dem Wasserversorgungsbetrieb als Darlehen zur Verfügung gestellt. Das Trägerdarlehen beträgt 700.000 €. In den letzten Jahren wurde das Darlehen zu folgenden Konditionen gewährt:

Zeitraum 2011 – 2012: 4,0 %
 Zeitraum 2013 – 2015: 3,5 %
 Zeitraum 2016 – 2018: 2,5 %

Ab dem Jahr 2019 ist ein neuer Zinssatz festzulegen. Die Verwaltung schlägt vor, den bisherigen Zinssatz bei 2,5 % beizubehalten.


Dieser Zinssatz ist unabhängig von bei der Gebührenkulation zugrunde zu legenden kalkulatorischen Zinssatz!

Beschlussvorschlag

Das Trägerdarlehen vom Regiebetrieb Wasserversorgung Ortenberg in Höhe von 700.000 € wird ab dem 01.01.2019 weiterhin mit einem Zinssatz von 2,5 % verzinst. Der Zinssatz wird bis zum 31.12.2021 festgeschrieben, danach ist der Zinssatz neu festzulegen.

Beratungsergebnis:

- | | | | | | |
|--------------------------------------|-------------------------------------|---------------------------------------|-----|-------|--------|
| <input type="checkbox"/> Zustimmung: | <input type="checkbox"/> einstimmig | <input type="checkbox"/> mehrheitlich | ja: | nein: | Enth.: |
| <input type="checkbox"/> Ablehnung: | <input type="checkbox"/> einstimmig | <input type="checkbox"/> mehrheitlich | ja: | nein: | Enth.: |

| | | | |
|---|-------------------------------|---|--|
|  | Gemeinde Ortenberg | Vorlage | Gemeinderatssitzung 19. November 2018 |
| bearbeitet von: Markus Vollmer/Anja Schwörer | | <input checked="" type="checkbox"/> Öffentlich <input type="checkbox"/> Nichtöffentlich <input checked="" type="checkbox"/> Anlagen | TOP 7 |

Gutachterausschuss:

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Übertragung der Aufgaben nach §§ 192 - 197 BauGB (Wertermittlung) von den Gemeinden Durbach, Hohberg und Ortenberg auf die Stadt Offenburg

Sachverhalt

1. Einleitung

Auf die bisherigen Beratungen (zuletzt am 19. Mai 2018) wird verwiesen. Hintergrund ist die Novellierung der Gutachterausschussverordnung GuAVO, die das Gutachterausschusswesen in Baden-Württemberg regelt, zum 11. Oktober 2017. Das Gutachterausschusswesen bleibt zwar weiterhin eine kommunale Aufgabe, es wird aber zur Erfüllung der Aufgaben nach §§ 192 bis 199 BauGB eine Zusammenführung benachbarter Gutachterausschüsse angeraten.

Der Gutachterausschuss bei der Stadt Offenburg erfüllt bereits heute die gesetzlichen Anforderungen, die Gutachterausschüsse der Umlandgemeinden jedoch nicht. In der Folge sind diese an die Stadt Offenburg herangetreten mit dem Ziel, diese Aufgaben auf die Stadt Offenburg zu übertragen.

Nachfolgend werden die Rechtslage kurz dargestellt und die Eckpunkte der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung (Anlage 1) zur Aufgabenübertragung auf die Stadt Offenburg erläutert.

2. Inhalt und Begründung der Novellierung des Gutachterausschusswesens in Baden-Württemberg

Die gesetzlichen Aufgaben der Gutachterausschüsse sind bundesweit im Baugesetzbuch (BauGB) geregelt. Neben der Erstattung von Verkehrswertgutachten für bebaute und unbebaute Grundstücke sowie Rechten an Grundstücken gehören dazu insbesondere die Ermittlung von Bodenrichtwerten und die Ableitung von sonstigen für die Wertermittlung erforderlichen Daten wie Liegenschaftszinssätze, Sachwertfaktoren, Umrechnungskoeffizienten und Vergleichsfaktoren für verschiedene Grundstücksarten.

Um diese gesetzlich geforderten Daten verlässlich ableiten zu können, ist eine ausreichende Anzahl von Kauffällen erforderlich, die in der Kaufpreissammlung erfasst und ausgewertet werden müssen. Die notwendigen Fallzahlen bedingen einen entsprechend großen Zuständigkeitsbereich.

Während die grundsätzlichen Aufgaben der Gutachterausschüsse bundesweit geregelt sind, sind die Einzelheiten bezüglich ihres Zuständigkeitsbereichs und ihrer Zusammensetzung in den Gutachterausschussverordnungen der Länder festgelegt.

In Baden-Württemberg sind die Gutachterausschüsse bei den Gemeinden zu bilden, unabhängig davon wie groß diese sind. Damit unterscheiden sich die hiesigen Strukturen gravierend von denen in anderen Bundesländern, die größere Zuständigkeitsbereiche, mindestens auf Kreisebene, festgelegt haben. Von den bundesweit gut 1.200 Gutachterausschüssen entfallen somit allein auf Baden- Würt-

Beratungsergebnis:

| | | | | | |
|--------------------------------------|-------------------------------------|---------------------------------------|-----|-------|--------|
| <input type="checkbox"/> Zustimmung: | <input type="checkbox"/> einstimmig | <input type="checkbox"/> mehrheitlich | ja: | nein: | Enth.: |
| <input type="checkbox"/> Ablehnung: | <input type="checkbox"/> einstimmig | <input type="checkbox"/> mehrheitlich | ja: | nein: | Enth.: |

temberg ca. 900. Dass dabei vielen Gutachterausschüssen in kleinen Gemeinden nicht genügend Kauffälle zur Verfügung stehen, um die gesetzlich geforderten Daten ableiten zu können, liegt auf der Hand.

Mittlerweile kommt der Bereitstellung von verlässlichen Grundstücksmarktdaten aber eine immer größere Bedeutung zu. Hier sind z.B. das Erbschaftssteuerreformgesetz und die geplante Grundsteuerreform zu nennen, die unter anderem die rechtlich und fachlich korrekte Ableitung der Bodenrichtwerte voraussetzen, so dass diesen dadurch eine zentrale Bedeutung für die Bemessung der Steuer zukommen wird.

Darüber hinaus sind auch die Anforderungen gestiegen, die Daten deutschlandweit, aber auch europaweit bereitzustellen.

Das zuständige Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz (MLR) hat 2012 eine landesweite Umfrage bei den Gutachterausschüssen durchgeführt, mit folgenden Ergebnissen für Baden-Württemberg:

- Nur max. 3,5 % der Gutachterausschüsse ermitteln Bodenrichtwerte und die sonstigen für die Wertermittlung erforderlichen Daten gesetzeskonform.
- Nur max. 33 % der Gutachterausschüsse veröffentlichen die Bodenrichtwerte in der vorgeschriebenen Form.
- Nur rund 27 % führen die Kaufpreissammlung digital mit einer Fachsoftware.
- Lediglich rund 2 % der Gutachterausschüsse erreichen die für eine sachgerechte Ableitung von Wertermittlungsdaten mindestens erforderliche Anzahl von 1.000 auswertbaren Kauffällen.

In Baden-Württemberg bestehen also erhebliche Mängel bei der Erledigung der gesetzlichen Aufgaben in der amtlichen Grundstückswertermittlung. Auf Grundlage der landesweiten Erhebung wurde vom MLR daher die Novellierung der GuAVO mit dem vorrangigen Ziel der Vergrößerung der Zuständigkeitsbereiche in Angriff genommen. Zunächst wurde dabei auch diskutiert, ob die Zuständigkeit für die Gutachterausschüsse auf die Landkreise übertragen werden soll. Nach intensiver Abstimmung mit den kommunalen Verbänden wurden dann aber folgende Eckpunkte für die Reform des Gutachterausschusswesens erarbeitet.

- Die Gutachterausschüsse sind weiterhin bei den Gemeinden zu bilden, somit bleibt es bei der kommunalen Zuständigkeit.
- Innerhalb eines Landkreises können benachbarte Gemeinden die Aufgabe zur Bildung eines Gutachterausschusses nach den Vorschriften der Gemeindeordnung und des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit übertragen (z.B. an eine andere Gemeinde, eine Verwaltungsgemeinschaft oder einen Zweckverband). Damit werden die Möglichkeiten für die interkommunale Zusammenarbeit stark erweitert.
- Für eine sachgerechte Aufgabenerfüllung werden mindestens 1.000 auswertbare Kauffälle pro Jahr und eine geeignete Personal- und Sachmittelausstattung vorausgesetzt.

Die Eckpunkte wurden auch in die neue GuAVO übernommen, die schließlich zum 11. Oktober 2017 in Kraft trat.

Da das MLR allerdings keine Vorgaben gemacht hat, wie die neuen Zuständigkeitsbereiche im Einzelnen auszusehen haben, ist die - auch vom Städte- und Gemeindetag in der Abstimmung eingeforderte - Selbstbestimmung und Eigeninitiative der Gemeinden gefragt. Auch wenn die neue Verord-

Beratungsergebnis:

- | | | | | | |
|---|-------------------------------------|---------------------------------------|-----|-------|--------|
| <input type="checkbox"/> Zustimmung: | <input type="checkbox"/> einstimmig | <input type="checkbox"/> mehrheitlich | ja: | nein: | Enth.: |
| <input type="checkbox"/> Ablehnung: | <input type="checkbox"/> einstimmig | <input type="checkbox"/> mehrheitlich | ja | nein: | Enth.: |

nung die Zusammenschlüsse nicht zwingend vorschreibt, sollte dabei nicht außer Acht gelassen werden, dass bei fehlender Kooperationsbereitschaft der Gemeinden auch wieder das Landkreismodell aktuell werden könnte. Sowohl der Städte- als auch der Gemeindegtag haben daher ihre Mitglieder aufgerufen, sich aktiv um die notwendigen Zusammenschlüsse zu bemühen.

3. Umsetzung der Reform in Offenburg und in der Verwaltungsgemeinschaft Offenburg

Die Stadt Offenburg verfügt mit einer gut funktionierenden Geschäftsstelle des Gutachterausschusses über die notwendige Infrastruktur sowie Personal- und Sachmittelausstattung, um alle gesetzlichen Aufgaben in Offenburg erfüllen zu können. Die geforderte Datenbasis von 1.000 Kauffällen pro Jahr wird ebenfalls erfüllt bzw. sogar übertroffen. Von daher gibt es für Offenburg von sich heraus keine Veranlassung, sich mit weiteren Gemeinden zu einem gemeinsamen Gutachterausschuss zusammenzuschließen.

Anders sieht es bei den benachbarten Gemeinden aus. Hier können die gesetzlichen Aufgaben in der amtlichen Grundstückswertermittlung nicht erledigt werden. Von daher kamen die Gemeinden Durbach, Hohberg und Ortenberg auf die Stadt Offenburg zu, um die Aufgaben des Gutachterausschusses auf den Offenburger Gutachterausschuss zu übertragen. Hierzu fanden verschiedene Sondierungsgespräche, zuletzt am 31.07.18 statt. Im Ergebnis soll eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Übertragung der Aufgaben im amtlichen Gutachterausschusswesen auf die Stadt Offenburg abgeschlossen werden (Anlage 1).

Zwei wichtige Punkte, die in der Vereinbarung geregelt werden sollen, sind die Zusammensetzung sowie die Finanzierung des Gutachterausschusses und seiner Geschäftsstelle.

Bei der Zusammensetzung des Gutachterausschusses werden die abgebenden Gemeinden Gutachterinnen und Gutachter benennen können, die dann vom Offenburger Gemeinderat zu bestellen sind. Bei der Auswahl wird auf die nach § 192 BauGB geforderte Sachkunde und Erfahrung in der Wertermittlung besonders Wert gelegt. Hier hat sich gerade auch in größeren Städten bewährt, dass die Verwaltung dem Gemeinderat geeignete Personen zur Bestellung vorschlägt.

4. Kosten

Bei der Finanzierung der Kosten der Personal- und Sachaufwendungen für die Geschäftsstelle kann aus der heutigen Kostensituation, die für die alleinige Tätigkeit des Gutachterausschusses für Offenburg vorhanden ist, hochgerechnet werden.

Durch die Übernahme der zusätzlichen Aufgaben für die abgebenden Gemeinden Durbach, Hohberg und Ortenberg muss die bestehende Geschäftsstelle zwangsläufig personell verstärkt werden. Damit die hierdurch entstehenden Mehrkosten nicht zu Lasten der Stadt Offenburg gehen, ist eine möglichst genaue Ermittlung und transparente Verteilung der entstehenden Kosten erforderlich. Als Verteilungsschlüssel soll, wie in vielen anderen Kommunen, welche derzeit an einem Zusammenschluss arbeiten, das Verhältnis der Einwohner herangezogen werden.

Für die Aufgabenerledigung bei der Stadt Offenburg ist die Geschäftsstelle derzeit mit 2,4 Stellen ausgestattet. Das bedeutet für Offenburg, dass die Geschäftsstelle des Gutachterausschusses mit 0,36 Stellen je 10.000 Einwohner besetzt ist. Nach Auswertungen aus einer Umfrage des Städtetags bei Städten, bei denen die Aufgaben nach dem BauGB voll erfüllt werden sowie nach Personalbedarfsberechnungen ist eine sachgerechte und vollständige Aufgabenerfüllung bei 0,3 bis 0,5 Stellen je 10.000 Einwohner gegeben. Offenburg liegt hier eher im unteren Bereich. Die Hinzunahme der Gemeinden Durbach, Hohberg und Ortenberg mit zusammen 15.500 Einwohnern würde einen Stellenmehrbedarf zwischen 0,5 und 0,8 Stellen bedeuten. Damit wären ca. 2,9 bis 3,2 Stellen erforderlich.

Beratungsergebnis:

Zustimmung: einstimmig mehrheitlich ja: nein: Enth.:

Ablehnung: einstimmig mehrheitlich ja nein: Enth.:

Kalkuliert werden die Personalkosten (gem. KGSt-Bericht 16/2015 –Kosten eines Arbeitsplatzes-) zunächst für 3,0 Stellen:

Geschätzte Kosten im Jahr

| | | |
|--|------------|------------------|
| - Personalkosten | ca. | 230.000 € |
| - Entschädigungen Gutachter | ca. | 15.000 € |
| - Sachkosten (Kosten des Arbeitsplatzes gemäß VwV Kostenfestlegung) | ca. | 35.000 € |
| - Gemeinkosten | ca. | 60.000 € |
| Geschätzte Kosten gesamt | ca. | 340.000 € |
| Geschätzte Gebühreneinnahmen im Jahr | ca. | 70.000 € |
| Fehlbetrag | ca. | 270.000 € |

Der ermittelte Fehlbetrag von ca. 270.000 € würde bei insgesamt ca. 75.500 Einwohnern einen Kostensatz von rd. 3,60 € jährlich pro Einwohner ergeben. Insgesamt würde die Kostenbeteiligung der drei Gemeinden danach bei ca. 56.000 € im Jahr liegen

5. Weiteres Vorgehen

Die auf Verwaltungsebene abgestimmte Vereinbarung im November 2018 allen beteiligten Gemeinderäten zur Beschlussfassung vorgelegt werden. Die Zustimmung der gemeindlichen Gremien vorausgesetzt, kann die Bildung des gemeinsamen Gutachterausschusses dann voraussichtlich zum 1. Juli 2019 umgesetzt werden. Der Gemeinderat von Durbach hat in seiner öffentlichen Sitzung am 8. November 2018 bereits zugestimmt. Der Haupt- und Bauausschuss der Stadt Offenburg hat am 12. November 2018 eine einstimmige Empfehlung zum Abschluss der Vereinbarung gegeben. Nach dortiger Einschätzung ist damit sicher davon auszugehen, dass der Offenburger Gemeinderat am 19. November 2018 seine Zustimmung geben wird.

Bis muss auch die weitere Stelle, die von den Gemeinden Durbach, Hohberg und Ortenberg durch Kostenersätze finanziert wird, besetzt sein.

Beschluss:

Dem Abschluss der Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Übertragung der Aufgaben nach §§ 192 - 197 BauGB (Wertermittlung) der Gemeinden Durbach, Hohberg und Ortenberg auf die Stadt Offenburg wird zugestimmt.

Beratungsergebnis:

Zustimmung: einstimmig mehrheitlich ja: nein: Enth.:

Ablehnung: einstimmig mehrheitlich ja nein: Enth.:

**Öffentlich-rechtliche Vereinbarung
zur Übertragung der Aufgaben nach §§ 192 - 197 BauGB (Wertermittlung)
der Gemeinden Durbach, Hohberg und Ortenberg auf die Stadt Offenburg
Präambel**

Zur Verbesserung der gesetzlichen Aufgabenerfüllung übertragen die Gemeinden Durbach, Hohberg und Ortenberg (nachstehend auch „Mitgliedsgemeinden genannt) gemäß § 1 Absatz 1 Satz 2 der Gutachterausschussverordnung (GuAVO), in der Fassung vom 11.12.1989, zuletzt geändert durch Verordnung vom 26.09.2017, die Aufgaben nach §§ 192 - 197 BauGB (Wertermittlung) auf die Stadt Offenburg. Hierzu wird gem. §§ 1, 25 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ), in der Fassung vom 16.09.1974, zuletzt geändert am 15.12.2015, nachfolgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung geschlossen:

§ 1 Gegenstand der Vereinbarung

(1) Die Gemeinden Durbach, Hohberg und Ortenberg übertragen die Aufgaben nach §§ 192 - 197 BauGB (Wertermittlung) zur Erfüllung auf die Stadt Offenburg (§ 25 Abs. 1 GKZ). Mit der Übertragung der Aufgabe gehen das Recht und die Pflicht der Mitgliedsgemeinden zur Erfüllung der Aufgaben §§ 192 - 197 BauGB auf die Stadt Offenburg über (§ 25 Abs. 2 GKZ). Die Stadt Offenburg nimmt die Übertragung an. Die Stadt Offenburg ist „übernehmende Körperschaft“ im Sinne von § 25 Abs. 1 GKZ bzw. „zuständige Stelle“ im Sinne von § 1 Abs. 1 GuAVO.

Die Mitgliedsgemeinden bleiben „beteiligte Körperschaft“ im Sinne von § 25 Abs. 1 GKZ.

(2) Die Stadt Offenburg kann im Gebiet der Beteiligten alle zur Durchführung der übertragenen Aufgaben erforderlichen Maßnahmen treffen.

(3) Der Gutachterausschuss trägt die Bezeichnung „Gutachterausschuss bei der Stadt Offenburg“.

(4) Die Geschäftsstelle trägt die Bezeichnung „Geschäftsstelle des Gutachterausschusses bei der Stadt Offenburg“.

(5) Die Vertragspartner sind sich darüber einig, dass diese Form der Zusammenarbeit um andere Gemeinden erweitert werden kann, soweit die Gemeinden im selben Landkreis liegen und zu einer der unterzeichnenden Gemeinden benachbart sind (§ 1 Abs. 1 Satz 2 GuAVO).

§ 2 Geschäftsstelle und Ausstattung

(1) Die Geschäftsstelle des Gutachterausschusses bei der Stadt Offenburg - nachstehend Geschäftsstelle genannt - wird bei der Stadt Offenburg eingerichtet. Die erforderlichen Räumlichkeiten werden von der Stadt Offenburg zur Verfügung gestellt.

(2) Die zur sachgerechten Aufgabenerfüllung erforderliche Ausstattung der Geschäftsstelle mit Personal, Sachmitteln und technischer Ausstattung obliegt der Stadt Offenburg.

(3) Die Personalausstattung wird jährlich überprüft. Die Ergebnisse der Überprüfung werden den Beteiligten mit dem jährlichen Geschäftsbericht vorgelegt. Entsteht durch die Änderung der gesetzlichen Aufgaben ein Mehr- oder Minderbedarf, so ist die Personalausstattung entsprechend anzupassen.

Beratungsergebnis:

Zustimmung: einstimmig mehrheitlich ja: nein: Enth.:

Ablehnung: einstimmig mehrheitlich ja nein: Enth.:

§ 3 Zusammensetzung des Gutachterausschusses und Bestellung

(1) Jede Beteiligte kann in eigener Verantwortung ein Mitglied pro angefangene 2.500 Einwohner, mindestens aber drei Mitglieder in den Gutachterausschuss bei der Stadt Offenburg - nachstehend Gutachterausschuss genannt - vorschlagen.

(2) Es gelten die ermittelten Einwohnerzahlen zum Stichtag 30.06. des vorangegangenen Jahres im Sinne von § 143 Gemeindeordnung.

(3) Als Übergangsregelung können die Mitgliedsgemeinden bis längsten zur Neube-stellung der ehrenamtlichen Mitglieder des Gutachterausschusses bei der Stadt Offenburg zum 30.06.2022 ihre derzeitige Anzahl von bestellten Mitgliedern beibehalten.

(4) Jede Mitgliedsgemeinde kann aus den Reihen der von ihr vorgeschlagenen Gutachter einen stellvertretenden Vorsitzenden vorschlagen.

(5) Die Stadt Offenburg stellt den Vorsitzenden des Gutachterausschusses sowie zwei stellvertretende Vorsitzende.

(6) Der Vorsitzende, die stellvertretenden Vorsitzenden und die weiteren Mitglieder des Gutachterausschusses werden nach den Vorschlägen der Mitgliedsgemeinden vom Gemeinderat der Stadt Offenburg bestellt.

(7) Bei Tätigkeiten des Gutachterausschusses in den Mitgliedsgemeinden werden vorrangig Mitglieder aus den Mitgliedsgemeinden eingesetzt.

(8) Zur zweijährigen Beschlussfassung über die Bodenrichtwerte werden alle Gutachterinnen und Gutachter eingeladen. Die Geschäftsstelle bespricht die Entwürfe zu den Bodenrichtwerten mit den Mitgliedern der Mitgliedsgemeinden vor.

§ 4 Gebührenerhebung, Gebührensatzung und Ausdehnung des Satzungsrechtes

(1) Die Stadt Offenburg kann im Rahmen der ihr übertragenen Aufgaben Satzungen erlassen, die für das gesamte Gebiet der Stadt Offenburg und die jeweiligen Gebiete der Mitgliedsgemeinden gelten (§ 26 Abs. 1 GKZ). Dies sind

- die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Erstattung von Gutachten durch den Gutachterausschuss (Gutachterausschussgebührensatzung) und
- die Satzung über die Erhebung von Gebühren für öffentliche Leistungen (Verwaltungsgebührensatzung),

soweit dies zur Erfüllung der übertragenen Aufgaben erforderlich ist.

(2) Die Gebührensatzung wird nach Anhörung der Beteiligten vom Gemeinderat der Stadt Offenburg beschlossen.

(3) Die Vertragsparteien sind sich einig, dass die Stadt Offenburg das Recht aus Ziff. 1 durch Erlass einer Erstreckungssatzung wahrnimmt. Die Erstreckungssatzung verweist dynamisch auf die unter Ziff. 1 genannten Satzungen der Stadt Offenburg.

Beratungsergebnis:

| | | | | | |
|---|-------------------------------------|---------------------------------------|-----|-------|--------|
| <input type="checkbox"/> Zustimmung: | <input type="checkbox"/> einstimmig | <input type="checkbox"/> mehrheitlich | ja: | nein: | Enth.: |
| <input type="checkbox"/> Ablehnung: | <input type="checkbox"/> einstimmig | <input type="checkbox"/> mehrheitlich | ja | nein: | Enth.: |

(4) Den Mitgliedsgemeinden ist der diesem Vertrag als Anlage beigefügte Entwurf der „Erstreckungssatzung auf die jeweiligen Gebiete Gemeinden Durbach, Hohberg und Ortenberg“ bekannt. Sie stimmen ihm hiermit zu.

(5) Die Stadt Offenburg kann im Geltungsbereich der Satzung alle zur Durchführung erforderlichen Maßnahmen wie im eigenen Gebiet treffen (§ 26 Abs. 2 GKZ).

(6) Die Mitgliedsgemeinden verpflichten sich, ihre jeweiligen Gutachterausschussgebührensatzungen sowie die das Gutachterausschusswesen betreffenden Regelungen in ihren jeweiligen Gebührenverzeichnissen aufzuheben.

§ 5 Kosten und Kostenerstattung

(1) Sämtliche bei der Stadt Offenburg anfallenden Kosten, die unmittelbar mit der Erfüllung der übertragenen Aufgabe verbunden sind (insbesondere Personalkosten, Sachkosten, Kosten für Softwarelizenzen sowie den Entschädigungen der Gutachter), werden mit den Gebühren oder sonstigen Einnahmen verrechnet. Die Kosten bemessen sich nach den tatsächlichen Personalkosten zuzüglich der Sach- und Gemeinkosten nach dem jeweils aktuellen Bericht der Kommunalen Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement (KGSt) über die Kosten eines Arbeitsplatzes wobei ein Gemeinkostenzuschlag in Höhe von 20 % angesetzt wird.

(2) Soweit die Kosten nicht durch Gebühren oder sonstige Einnahmen des Gutachterausschusses gedeckt sind, werden sie nach dem Verhältnis der Einwohnerzahlen auf die Beteiligten verteilt und von diesen erstattet. Es gelten die ermittelten Einwohnerzahlen zum Stichtag 30.06. des vorangegangenen Jahres im Sinne von § 143 Gemeindeordnung.

(3) Die Abrechnungen werden jährlich von der Geschäftsstelle erstellt und den Beteiligten übersandt. Die zu erstattenden Kosten werden den Beteiligten in Rechnung gestellt und einen Monat nach Anforderung fällig. Im Zuge der Erstellung der Abrechnungen wird der Geschäftsbericht erstellt.

§ 6 Überlassung erforderlicher Unterlagen und Daten

(1) Die Beteiligten überlassen der Geschäftsstelle kostenfrei sämtliche zur Führung einer gemeinsamen Kaufpreissammlung erforderlichen Unterlagen und Daten. Dies umfasst auch die Unterlagen und Daten der bisher bei den Geschäftsstellen geführten Kaufpreissammlungen.

(2) Die Geschäftsstelle ist berechtigt und bevollmächtigt, im Namen der Beteiligten zur Aufgabenerfüllung erforderliche Daten (bspw. GEO-Daten, Grundbuchdaten, Daten aus Bauakten etc.) bei Dritten einzuholen.

(3) Die Mitgliedsgemeinden benennen jeweils eine Ansprechperson für die notwendige Zulieferung der notwendigen Unterlagen und Daten (z.B. Bauakten, Baulasten, Kartenwerke).

§ 7 Vertraulichkeit der Daten

(1) Der Geschäftsstelle ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als den zur Aufgabenerfüllung erforderlichen Zwecken zu erheben, zu verarbeiten, Dritten bekannt zu geben oder zugänglich zu machen.

(2) Die Geschäftsstelle behandelt die ihr im Rahmen der Aufgabenerfüllung bekannt werdenden Informationen und Daten vertraulich. Vertrauliche Informationen und Daten im Sinne dieser Erklärung sind solche, die der Geschäftsstelle übermittelt werden und sich aus Unterlagen (Kaufverträge, Grundbuchakten etc.) ergeben.

Beratungsergebnis:

Zustimmung: einstimmig mehrheitlich ja: nein: Enth.:

Ablehnung: einstimmig mehrheitlich ja nein: Enth.:

(3) Bedient sich die Geschäftsstelle dritter Personen als Erfüllungsgehilfen, werden diese von der Geschäftsstelle schriftlich auf das Datengeheimnis und zur Vertraulichkeit verpflichtet.

§ 8 Laufzeit und Kündigung

(1) Die Vereinbarung beginnt am 01.01.2019 und endet am 31.12.2026. Danach verlängert sie sich fortwährend um weitere 4 Jahre, wenn sie nicht spätestens 1 Jahr vor Ablauf der Laufzeit gekündigt wird.

(2) Die Kündigung bedarf der Schriftform.

§ 9 Übergangsbestimmungen

(1) Die Bildung des gemeinsamen Gutachterausschusses und die Einrichtung der Geschäftsstelle erfolgt erstmalig zum 01.07.2019. Die erforderlichen Vorbereitungsmaßnahmen zur Einrichtung der Geschäftsstelle beginnen ab Rechtswirk-samkeit der Vereinbarung.

(2) Die Bodenrichtwerte zum Stichtag 31.12.2018 werden bis spätestens zum 30.06.2019 von den bisherigen Gutachterausschüssen beschlossen. Die Geschäftsstelle des Gutachterausschusses der Stadt Offenburg wird die bisherigen Geschäftsstellen der Mitgliedsgemeinden bei den Vorarbeiten zur Ableitung der Bodenrichtwerte 2018 unterstützen.

(3) In der Übergangsphase entstehende Kosten werden gemäß dem in § 5 Absatz 2 festgelegten Verteilerschlüssel auf die Beteiligten verteilt und erstattet.

(4) Die bisherigen Gutachterausschüsse und deren Geschäftsstellen werden zum in Absatz 1 Satz 1 benannten Zeitpunkt aufgelöst. Die Dienststempel sind zu diesem Zeitpunkt zu entwerfen.

§ 10 Sonstige Bestimmungen

Änderungen der vorliegenden Vereinbarung sowie Nebenabreden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit der der Vereinbarung im Übrigen nicht berührt. Die Beteiligten verpflichten sich, die unwirksame Bestimmung durch eine rechtlich zulässige Bestimmung zu ersetzen, die der unwirksamen Bestimmung in Interessenlage und Zweck am Nächsten kommt. Entsprechendes gilt für den Fall, dass sich bei der Durchführung der Vereinbarung eine nicht beabsichtigte Regelungslücke ergibt.

§ 11 Inkrafttreten

(1) Die Vereinbarung ist mit der Genehmigung von den Beteiligten öffentlich bekanntzumachen. Sie tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Beratungsergebnis:

| | | | | | |
|--------------------------------------|-------------------------------------|---------------------------------------|-----|-------|--------|
| <input type="checkbox"/> Zustimmung: | <input type="checkbox"/> einstimmig | <input type="checkbox"/> mehrheitlich | ja: | nein: | Enth.: |
| <input type="checkbox"/> Ablehnung: | <input type="checkbox"/> einstimmig | <input type="checkbox"/> mehrheitlich | ja | nein: | Enth.: |

Erstreckungssatzung auf das Gebiet der Gemeinden Durbach, Hohberg und Ortenberg

Aufgrund des § 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) vom 24. Juli 2000 zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Juni 2018 (GBl. S. 221) in Verbindung mit § 26 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) vom 16. September 1974 zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Dezember 2015 (GBl. S. 1147, 1149) in Verbindung mit § 2 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 17. März 2005 zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. November 2017 (GBl. S. 592, 593) hat der Gemeinderat der Stadt Offenburg am 28.01.2019 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Erstreckung

- (1) Die „Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Erstattung von Gutachten durch den Gutachterausschuss (Gutachterausschussgebührensatzung)“ der Stadt Offenburg in ihrer jeweils gültigen Fassung erstreckt sich auf die Gemeindegebiete der Gemeinde Durbach, der Gemeinde Hohberg und der Gemeinde Ortenberg.

- (2) Für Amtshandlungen der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses, insbesondere für Auskünfte aus der Kaufpreissammlung, für die Ableitung wesentlicher Daten für die Wertermittlung, für Richtwertauskünfte und Auskünfte über die ermittelten wesentlichen Daten erstreckt sich die Verwaltungsgebührenordnung der Stadt Offenburg in ihrer jeweils gültigen Fassung auf die Gemeindegebiete der Gemeinde Durbach, der Gemeinde Hohberg und der Gemeinde Ortenberg.

§ 2 Inkrafttreten und Gültigkeit

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Offenburg, den tt.mm.2019

Beratungsergebnis:

Zustimmung: einstimmig mehrheitlich ja: nein: Enth.:

Ablehnung: einstimmig mehrheitlich ja nein: Enth.:



**Gemeinde
Ortenberg**

Vorlage

**Gemeinderatssitzung
19. November 2018**

bearbeitet von:
Julia Klumpp

- Öffentlich
 Nichtöffentlich
 Anlage/n

TOP 9

Annahme von Spenden

Sachverhalt

Gem. § 78 Abs. 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) hat über die Annahme von Spenden, die bei der Gemeinde eingehen, der Gemeinderat zu entscheiden.

- Bei der Gemeinde Ortenberg ist eine anonyme Geldspende in Höhe von 2.000 € für die Freiwillige Feuerwehr Ortenberg für diverse Beschaffungen eingegangen.

- Bei der Gemeinde Ortenberg ist eine Geldspende von Frau Renate Betz (geb. Schroff) aus Heidelberg in Höhe von 150,00 € für die Friedhofsgestaltung eingegangen.


Beschlussvorschlag

Die Geldspenden werden angenommen.

Notizen

Beratungsergebnis:

- | | | | | | |
|--------------------------------------|-------------------------------------|---------------------------------------|-----|-------|--------|
| <input type="checkbox"/> Zustimmung: | <input type="checkbox"/> einstimmig | <input type="checkbox"/> mehrheitlich | ja: | nein: | Enth.: |
| <input type="checkbox"/> Ablehnung: | <input type="checkbox"/> einstimmig | <input type="checkbox"/> mehrheitlich | ja: | nein: | Enth.: |

| | | | |
|--|---|----------------|--|
|  | Gemeinde Ortenberg | Vorlage | Gemeinderatssitzung 19. November 2018 |
| bearbeitet von: Julia Klumpp | <input checked="" type="checkbox"/> Öffentlich <input type="checkbox"/> Nichtöffentlich <input type="checkbox"/> Anlage/n | TOP 10 | |

Kündigung der Stromlieferverträge für Ökostrom / Verlängerung der Stromlieferverträge für sonstige Abnahmestellen und für die Straßenbeleuchtung

Sachverhalt

In seiner Sitzung vom 16. Oktober 2017 hat der Gemeinderat beschlossen, die Stromlieferverträge für das Jahr 2019 zu verlängern. Die Stromlieferverträge aus dieser 15. Bündelausschreibung verlängern sich maximal bis Ende 2021 (5 Jahre Maximallaufzeit), sofern diese nicht durch eine der beiden Vertragsparteien gekündigt wird.

Mit Datum vom 18. Oktober 2018 wurden die beiden Ökostrom-Abnahmestellen Alte und Neue Schule von der Stadtwerke Radolfzell GmbH zum 31. Dezember 2019 gekündigt. Die sonstigen Abnahmestellen und die Straßenbeleuchtung wurden von dem Stromversorger Energieallianz Austria GmbH nicht gekündigt.

Auf Nachfrage beim Gemeindegtag wurde der Verwaltung mitgeteilt, dass einige Lieferanten die fristgerechte Kündigung für einzelne Lose erklärt haben, da die Preise aus der Bündelausschreibung wohl nicht tragbar für sie seien.

Da aktuell nur die Ökostrom-Stellen bei der Gemeinde Ortenberg gekündigt sind, kommt es zu einem Versatz der Laufzeiten einzelner Verträge, sofern die beiden Stellen separat in einer neuen Bündelausschreibung ab 2020 ausgeschrieben werden sollten. Dies hätte einen sehr hohen Verwaltungsaufwand zur Folge. Um diesen Versatz zu umgehen, gibt es nun zwei Möglichkeiten:

- 1.) Die Gemeindeverwaltung kündigt die noch laufenden Verträge für die sonstigen Abnahmestellen und für die Straßenbeleuchtung zum 31. Dezember 2019. Somit sind alle Stromlieferverträge in einer neuen Bündelausschreibung ab dem Belieferungsjahr 2020 auszuschreiben.
- 2.) Die Gemeindeverwaltung kündigt die Verträge für die sonstigen Abnahmestellen und für die Straßenbeleuchtung nicht und meldet die beiden Ökostrom-Stellen als sonstige Abnahmestellen zum 1. Januar 2020 bei der Energieallianz Austria GmbH an. Spätestens ab dem Jahr 2022 werden die beiden Abnahmestellen der Schule mit der nächsten Bündelausschreibung wieder als Ökostrom-Stellen ausgeschrieben.

Die Gemeindeverwaltung bevorzugt die zweite Möglichkeit, da nach Rückfrage beim Gemeindegtag die in der 15. Bündelausschreibung erzielten Arbeitspreise für den Strom (Sonstige Abnahmestellen und Straßenbeleuchtung: 2,664 ct / kWh, Ökostrom: 3,218 ct / kWh) mit aller Wahrscheinlichkeit überschritten werden. Die Strompreise steigen derzeit wieder an, wodurch die Teilnahme an der Ausschreibung zum 1. Januar 2020 für die Gemeinde Ortenberg teurer wäre.

Beschlussvorschlag

1.) Der Gemeinderat stimmt der Verlängerung der Stromlieferverträge für die sonstigen Abnahmestellen und für die Straßenbeleuchtung für die Jahre 2020 und 2021 zu.

Beratungsergebnis:

| | | | | | |
|--------------------------------------|-------------------------------------|---------------------------------------|-----|-------|--------|
| <input type="checkbox"/> Zustimmung: | <input type="checkbox"/> einstimmig | <input type="checkbox"/> mehrheitlich | ja: | nein: | Enth.: |
| <input type="checkbox"/> Ablehnung: | <input type="checkbox"/> einstimmig | <input type="checkbox"/> mehrheitlich | ja: | nein: | Enth.: |

2.) Die beiden Ökostrom-Stellen werden ab 2020 als sonstige Abnahmestellen bei der Energieallianz Austria GmbH angemeldet.

Beratungsergebnis:

Zustimmung: einstimmig mehrheitlich ja: nein: Enth.:

Ablehnung: einstimmig mehrheitlich ja nein: Enth.: